1978 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

Bericht des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zweiten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll der Bundespräsident oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Vertreter ermächtigt werden, namens der Republik Österreich der Asiatischen Entwicklungsbank gegenüber eine Verpflichtungserklärung zur Leistung eines zweiten Beitrages in Höhe von 268.107.810,- Schilling an den Asiatischen Entwicklungsfonds abzugeben.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 27. Feber 1979 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Feber 1979 betreffend ein Bundesgesetz über die Leistung eines zweiten Beitrages zum Asiatischen Entwicklungsfonds, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1979 O2 27

R a d l e g g e r Berichterstatter Schickelgruber Obmann